

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kurzer Auszug aus der Process-Ordnung und den Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1832 ... über das Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter

Carlsruhe, 1838

VI. Schätzung und Abtheilung der Versteigerungs-Objecte

[urn:nbn:de:bsz:31-9632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9632)

VI. Schätzung und Abtheilung der Versteigerungs- Objecte.

Sogleich nach erlassener Ankündigung läßt der Orts-
vorgesetzte die Schätzung der zu versteigernden Güter durch
die verpflichteten Schätzer nach der Instruction vom 10. April
1832 unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Schuld-
ners und der darauf haftenden besonderen Lasten, vorneh-
men. Auch erklären sich dieselben über etwaige Abtheilung
der Güter.

V. D.
§. 1039.

(Beit. D.)

Diese Schätzung muß spätestens vierzehn Tage vor dem
dem Steigerungstage bei dem Ortsvorgesetzten zur Einsicht
jedes Betheiligten aufgelegt werden.

V. D.
§. 1040.

VII. Versteigerungs - Act.

Der Ortsvorgesetzte fängt den Steigerungsact

V. D.
§. 1044.

- a) mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und Stei-
gerungsbedingungen ;
- b) der Verkündigung, daß der endliche Zuschlag erfolge,
wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde;
- c) mit Vorlegung der Schätzung zu Jedermanns Einsicht.

(Beit. A.)

Zur Führung des Protocolls wird der Rathschreiber,
oder, bei dessen Verhinderung, ein Dritter beigezogen, wenn
in letzterem Fall der Vorgesetzte das Protocoll nicht selbst
führen will. In diesen beiden Fällen müssen zwei Gerichts-
personen das Protocoll mit beurkunden.

V. D. §. 1.

In den Protocollen darf keine Zahl verändert, auch
darf kein Wort unleserlich ausgestrichen, und Abänderun-
gen müssen am Rande oder Schluß beigezogen und von den
Betheiligten und den Versteigerungsbeamten mit Unterschrift
oder Handzug beurkundet werden.

§. 2.